

ALLGEMEINE HINWEISE UND BEDINGUNGEN

1. Vertrag

1.1 Anmeldung

Durch die schriftliche Anmeldung kommt zwischen dem Kunden und Globotrek (Firma Globotrek & Background Tours AG) ein Vertrag zustande. Wir empfehlen, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sorgfältig durchzulesen. Eine möglichst frühzeitige Anmeldung ist von Vorteil, da die Teilnehmerzahl auf allen Reisen beschränkt ist. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, sich provisorisch vormerken zu lassen. Die Anmeldung gilt als definitiv, sobald wir den unterschriebenen Anmeldebogen erhalten haben.

1.2 Vertragspartei

Auf folgenden Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Hinweise und Bedingungen keine Anwendung: Bei allen von Globotrek vermittelten Nur-Flug-Buchungen (insbesondere z. B. APEX/PEX-Flugscheine) sowie anderen Arrangements gelten die Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften bzw. der jeweiligen Veranstalter. Im weiteren bei allen Reisen, die von einem anderen Veranstalter organisiert und durchgeführt werden. Dies sind die Reisen Nepal/Tibet: Ski-Expedition Shisha Pangma (8013 Meter) und Kirgistan/China: Muztagh Ata (7546 Meter) – «Väter der Eisberge» von AMICAL alpin, Bühlertal (DE); Transsib: Die längste Bahnstrecke der Welt von Globotrain, Bern; Libyen: Kameltrekking im Akakus-Massiv und Ägypten: Kameltrekking in der Weissen Wüste von Desert-Team, Bern; Kreuzfahrten in die Antarktis und Rund um Spitzbergen von Oceanwide Expeditions, Vlissingen (NL).

Für die Reisen Arktis: Abenteurer Nordpol – eine Expedition mit Thomas Ulrich; Argentinien/Chile: Patagonisches Inlandeis – eine Expedition mit Thomas Ulrich und Russland: Winterexpedition in Sibirien gelten separate Bedingungen von Globotrek, welche Sie bei Interesse und mit der Buchungsbestätigung erhalten.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Eingang der Anmeldung erhält der Kunde unsere Bestätigung, die zugleich als Rechnung gilt. Die Anzahlung beträgt CHF 500.– pro Person, zahlbar innert 10 Tagen. Bei Arktis- und Antarktis-Reisen beträgt die Anzahlung 10% vom Arrangementpreis. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Abreise fällig.

3. Preisänderungen

In folgenden Ausnahmefällen ist es möglich, dass Globotrek die in der Broschüre aufgeführten Preise erhöhen muss:

- Tarifänderungen der Transportunternehmen (z.B. Treibstoffzuschläge)
- neu eingeführte staatliche Abgaben oder Gebühren (z. B. erhöhte Flughafentaxen, Versicherungsgebühren, erhöhte Nationalparkgebühren)
- staatlich verfügte Preiserhöhungen (Mehrwertsteuer usw.)
- Wechselkursänderungen
- Kleingruppenzuschlag, sofern die ausgeschriebene Minimum-Teilnehmerzahl nicht erreicht wird

Globotrek wird Preiserhöhungen infolge der oben erwähnten Gründe spätestens 21 Tage vor dem Reisedatum bekannt geben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des ausgeschriebenen Pauschalpreises, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.

4. Einzelzimmer/Einzelzelt

Es ist auf fast allen Reisen möglich, eine Einzelzimmerbuchung vorzunehmen, es können aber keine Einzelzimmer garantiert werden, da in vielen Hotels Einzelzimmer nur in beschränkter Auswahl zur Verfügung stehen. Ebenso besteht durch eine Einzelzimmerbuchung kein Anspruch auf ein Einzelzelt. Alleinreisende Kunden, die eine Doppelzimmerbuchung vornehmen und für die kein Zimmerpartner gefunden wird, müssen den Einzelzimmerzuschlag entrichten.

5. Spezielle Gebühren

Gruppenreisen: Für individuelle Hin- oder Rückflüge verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– pro Person. Für die meisten ausgeschriebenen Reisezeiten verfügen wir über vorreservierte Flugplätze. Bei Buchung einer individuellen Verlängerung müssen wir eine neue Reservation vornehmen, wobei eine Preisänderung vorbehalten bleibt. Eine frühzeitige Reservation ist empfehlenswert!

Muss ein Visum separat eingeholt werden (nicht zusammen mit der Gruppe), werden zusätzlich die effektiven Versandkosten sowie ein Zuschlag von CHF 40.– pro Auftrag verrechnet.

Umbuchungsspesen: CHF 50.– pro Auftrag.

Baukastenreisen: Für kurzfristige Anmeldungen (weniger als 2 Wochen vor Abreise aus der Schweiz) wird ein Expresszuschlag von CHF 50.– pro Auftrag erhoben. Umbuchungsspesen: CHF 50.– pro Auftrag.

Reservationsgebühr: Wird bei Globotrek eine Landleistung unter CHF 600.– gebucht, wird eine Reservationsgebühr von CHF 30.– pro Auftrag erhoben.

6. Annullationsbedingungen

6.1 Annullation durch den Kunden

Eine Annullation muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen. Bis 80 Tage vor Abreise aus der Schweiz beträgt die Annullationsgebühr CHF 200.– pro Person. Bei kurzfristigeren Annullierungen gelten folgende Gebühren in Prozent vom Pauschalpreis (Minimum CHF 200.– pro Person):

79–40 Tage vor Abreise	15%
39–20 Tage vor Abreise	40%
19–05 Tage vor Abreise	75%
04–00 Tage vor Abreise	100%

Als Stichtag gilt jeweils das Eingangsdatum der schriftlichen Annullation. Fällt das Eintreffen der Annullation auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist der nächste Arbeitstag massgebend.

6.2 Annullation durch Globotrek

Es steht im Ermessen von Globotrek, Reisen infolge ungenügender Beteiligung, Streiks, Unruhen, höherer Gewalt oder Widerrufens der Bewilligungen von Regierungsstellen nicht durchzuführen. In diesem Falle wird dem Kunden der einbezahlte Betrag vollumfänglich zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch gegenüber Globotrek besteht nicht.

6.3 Vorzeitige Rückreise

Sollte der Kunde die Reise aus einem nicht von der Rückreiseversicherung gedeckten Grund vorzeitig abbrechen, erfolgt eine Rückerstattung für nicht bezogene Leistungen nur in dem Umfang, als diese Leistungen auch Globotrek nicht in Rechnung gestellt bzw. rückvergütet werden. Die zusätzlichen Reisekosten gehen zu Lasten des Kunden.

In dringenden Fällen (z. B. eigene Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Schweizer-Reiseleitung oder der lokale Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

Bei Fällen, die von der Rückreiseversicherung übernommen werden, müssen alle für Rückerstattungen oder Versicherungsleistungen massgeblichen Unterlagen bis spätestens 14 Tage nach Reiseabschluss schriftlich bei Globotrek Bern oder bei der Versicherung eintreffen.

7. Kleingruppen

Für die Durchführung einer Reise brauchen wir die im Reiseprogramm angegebene Minimum-Teilnehmerzahl. In Fällen, wo sich weniger Personen angemeldet haben, wird ein selbstkostendeckender Kleingruppenzuschlag erhoben.

8. Versicherungen

Im Pauschalpreis sind keinerlei Versicherungen eingeschlossen. Wir bitten den Kunden zu überprüfen, ob er bereits genügende Annullations-, Rückreise-, Kranken-, Unfall- oder sonstige Versicherungen hat. Wir empfehlen allen Teilnehmern dringend, eine Annullationskosten- und SOS-Rückreiseversicherung abzuschliessen. Dabei sind wir gerne behilflich. Der Kunde ist für den Abschluss dieser Versicherung selbst verantwortlich.

9. Pass, Visa, Impfungen

Globotrek ist für die fristgerechte Einholung der Visa bei begleiteten Gruppenreisen ab der Schweiz besorgt. Für Globotrek-Reisen auf Baukasten-Basis und bei Reisen ohne Schweizer-Reiseleitung ab/bis Schweiz ist der Kunde für die Einholung seiner Visa zuständig. Für die Einhaltung der Impf- und Passvorschriften ist der Kunde in jedem Fall selbst verantwortlich. Angaben zu diesen Punkten sind in der Broschüre auf Seite 160 zu finden. Nach Eingang der Anmeldung bei Globotrek erhält der Kunde nochmals die nötigen und aktuellen Angaben zu Pass- und Visavorschriften. Betreffend Impfungen soll der Kunde 4–6 Wochen vor Abreise den Haus- oder Tropenarzt kontaktieren.

10. Haftung

10.1 Allgemeine

Globotrek vergütet den Ausfall vereinbarter Leistungen oder die zusätzlich entstandenen Kosten, soweit es der Schweizer- oder der lokalen Reiseleitung nicht möglich war, vor Ort eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten und auch kein eigenes Verschulden des Kunden vorliegt. Unsere Haftung ist jedoch auf insgesamt den doppelten Preis der Pauschalreise beschränkt und erfasst nur den unmittelbaren Schaden.

10.2 Haftungsausschluss

Globotrek haftet dem Kunden gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist:

- auf Versäumnisse des Kunden;
- auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der

vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist; – auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Globotrek oder ein Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

Globotrek haftet somit nicht für Änderungen im Reiseprogramm, die auf Streik, Unruhen, Witterungsverhältnisse, behördliche Massnahmen, Verspätungen von Dritten usw. zurückzuführen sind.

Für Programmänderungen infolge Flugplanänderungen wird keine Haftung übernommen.

10.3 Personenschäden

Globotrek übernimmt die Haftung bei unmittelbaren Personenschäden (Tod, Körperverletzung), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen resp. von Globotrek oder einem von Globotrek beauftragten Unternehmen (Hotels usw.) schuldhaft verursacht wurden, unter der Voraussetzung, dass die Schadenersatzansprüche vom Geschädigten an Globotrek abgetreten werden.

In Haftungsfällen, die im Zusammenhang mit Flugtransporten oder bei der Benützung anderer Transportunternehmen (Eisenbahn-, Schiffs-, Busunternehmen usw.) eintreten, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summen beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben.

10.4 Lokale Veranstaltungen

Bei Buchungen von Aktivitäten und Ausflügen am Reiseziel, die nicht durch Globotrek getätigt werden, kann Globotrek keine Haftung übernehmen.



11. Sicherstellung

Wir garantieren Ihnen durch unsere Mitgliedschaft im Garantiefonds der Schweizer Reisebranche die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Buchung einbezahlten Beträge.

12. Beanstandungen

Sollte der Kunde Anlass zu Beanstandungen haben, sind diese unverzüglich an Ort und Stelle der Schweizer-Reiseleitung oder der lokalen Reiseleitung bekannt zu geben. Sollte keine Abhilfe möglich sein, muss der Kunde bei der Reiseleitung eine Bestätigung einholen, dass er reklamiert hat und warum. Diese ist verpflichtet, den Sachverhalt und die Beschwerde schriftlich festzuhalten.

Die Beanstandungen und die Bestätigung der Globotrek-Reiseleitung oder der lokalen Reiseleitung muss Globotrek in Bern innerhalb von 30 Tagen nach der vereinbarten Rückkehr schriftlich unterbreitet werden.

13. Programmänderungen

Globotrek behält sich auch im Interesse des Kunden vor, Programme oder einzelne vereinbarte Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel-Typ, Fluggesellschaften, Aktivitäten) zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern. Insbesondere haftet Globotrek nicht für Änderungen im Reiseprogramm, die auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Streiks, Witterungsverhältnisse oder Verspätung von Dritten, für die Globotrek nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind. Globotrek bemüht sich jedoch, gleichwertige Ersatzleistungen zu erbringen.

14. Rückbestätigung von Flugscheinen

Bei individuellen Reisen und Reisen ohne Schweizer-Reiseleitung ab/bis Schweiz ist der Kunde für die Rückbestätigung des Weiter- und Rückfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

15. Trinkgelder

Die Trinkgelder für die lokalen Führer, Fahrer, Träger usw. sind im Reisepreis nicht eingeschlossen.

16. Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollte der Kunde an den unabhängigen Ombudsman für das Reisegewerbe gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen dem Kunden und Globotrek oder dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Die Adresse vom Ombudsman lautet: Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Postfach, 4601 Olten, Mo-Mi 10.00–16.00 Uhr Telefon 062 212 66 60, info@ombudsman-touristik.ch

17. Gerichtsstand

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und Globotrek ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen die Globotrek & Background Tours AG können nur an deren Firmensitz in Bern angebracht werden.